

§ 105 Stmk. VRG Feststellung des Ergebnisses durch die Landeswahlbehörde

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.09.2025

Die Landeswahlbehörde stellt auf Grund der Niederschriften und der Befragungsunterlagen innerhalb einer Woche das endgültige Gesamtergebnis der Volksbefragung fest und beurkundet es in einer Niederschrift. Diese Niederschrift ist unverzüglich der Landesregierung zu übermitteln.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at